

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienst- / Werkverträgen mit Verbrauchern (§ 356 BGB):

Sie werden weiter ausdrücklich darüber informiert, dass das **Widerrufsrecht** bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen **vorzeitig erlischt**, wenn

- die Dienstleistung vollständig erbracht wurde, und *ATG Sicherheitstechnik GmbH / ATG Sicherheitstechnik Nordost GmbH* mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und
- Sie gleichzeitig Ihre Kenntnis bestätigt haben, dass Sie Ihr **Widerrufsrecht** bei vollständiger Vertragserfüllung durch *ATG Sicherheitstechnik GmbH / ATG Sicherheitstechnik Nordost GmbH* **verlieren**.

Der **Auftraggeber verlangt**, dass **vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist** mit der Ausführung der Leistungen durch die *ATG Sicherheitstechnik GmbH / ATG Sicherheitstechnik Nordost GmbH* **begonnen wird** und bestätigt, dass er bei vollständiger Fertigstellung der Bauleistung innerhalb der Widerrufsfrist sein Widerrufsrecht verliert. Der Auftraggeber verliert sein Widerrufsrecht mit der vollständigen Erbringung der Bauleistung auch dann, wenn auf sein Verlangen vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung begonnen wird und der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen.

Hiermit erkläre ich, dass ich die von *ATG Sicherheitstechnik GmbH / ATG Sicherheitstechnik Nordost GmbH* verwendete **Widerrufsbelehrung** und das **Widerrufsformular** erhalten habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers